

Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh

Gültig per 28.01.2016

Inhalt

I.	Allgemeine Bedingungen	2
II.	Grundsätzliches	3
III.	Tierschutz, Transport und Begleitpapiere	4
IV.	Anlieferung	6
V.	Besondere Bedingungen für die Schlachtung	7
VI.	Grossvieh - Banktiere (MT/OB/RG) - Verarbeitungstiere (VK/RV/MA)	9
VII.	Kälber	11
VIII.	Schweine	12
IX.	Mutterschweine	14
X.	Schafe / Lämmer	15

I. Allgemeine Bedingungen

1. Ziel und Zweck

Diese Einkaufsbedingungen regeln den Einkauf von Grossvieh, Kälbern, Lämmer und Schweinen der Lucarna Macana AG. Gleichzeitig werden die Anlieferbedingungen so fixiert, dass eine qualitätsfördernde und tierschutzkonforme Behandlung der Schlachttiere jederzeit gewährleistet ist.

Mit der Lieferung von Schlachttieren an die Lucarna Macana AG erkennt der Lieferant/Produzent diese Einkaufsbedingungen an.

Er erlaubt, dass die Herkunft der Tiere offen deklariert, respektive an Dritte weitergegeben werden kann. Ebenso erklärt sich der Lieferant und Produzent einverstanden, dass die Lebensdaten des gelieferten Tieres, welche auf TVD (Tierverkehrsdatenbank, Identitas AG) abgelegt sind, durch die Lucarna Macana AG genutzt werden und bis an die Verkaufsfront mitgegeben werden können.

Mit der rechtsgültigen Unterschrift auf den Labeldokumenten ermächtigt der Produzent den Schlachthof zur Überprüfung der darin aufgeführten Angaben. Bei den Labels (BTS und RAUS) schließt diese Ermächtigung auch das Einholen von Auskünften bei den zuständigen Amtsstellen ein.

2. Grundlagen

Als integrierter Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen gelten die folgenden gesetzlichen und privatrechtlichen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Version:

- Währschaft des Schweizerischen Obligationsrechts
- Schweizerisches Tierschutzgesetz und dessen Verordnung
- Tierseuchengesetz und dessen Verordnung
- Lebensmittelgesetz und Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
- Schlachtgewichtsverordnung
- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)
- EU-Richtlinie 64/433 EWG und Ergänzungen
- Schlachtviehverordnung (SV)
- Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rinder-, Pferde, Schaf- und Ziegengattung
- Verordnung des BLW über die Einschätzung von Tieren der Schweinegattung sowie die Verwendung von technischen Geräten zur Qualitätseinstufung
- Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Verordnung)
- Verordnung des EVD über den regelmäßigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS-Verordnung)
- Verordnung über die Primärproduktion (VPrP), Verordnung über die Hygiene bei der Primärproduktion (VhyPrP)
- Futtermittelbuchverordnung (FMBV)
- TVD-Verordnung
- Für Tiere aus den Qualitätssicherungsprogrammen die entsprechenden IP-Suisse-, QM-Schweizer Fleisch
- Schulungen der Tiertransporteure durch ASTAG in Zusammenarbeit mit dem ABZ, Spiez, insbesondere per „Checkliste für Tiertransporte“
- Technische Weisungen „Meldungen über den Tierverkehr mit Klauentieren“ (BVET)
- Dachreglement der Agro Marketing Suisse; **LINK** > (<http://www.suissegarantie.ch>)
- SUISSE GARANTIE Branchenreglement Fleisch und Fleischerzeugnisse der Proviande; **LINK** > (<http://www.proviande.ch>)

3. Gültigkeit / Aufhebung bestehender Dokumente

Diese Einkaufsbedingungen haben ab 01. Januar 2019 Gültigkeit und ersetzen alle bisherigen Einkaufsbedingungen der Lucarna Macana AG.

II. Grundsätzliches

4. Allgemeines

Die von der Lucarna Macana AG zugekauften Tierkörper müssen SUISSE GARANTIE-tauglich und mindestens nach den Richtlinien von einem der folgenden Programme produziert sein:

- IP-SUISSE
- QM-SCHWEIZERFLEISCH

Als Grundlage gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Reglemente und die entsprechenden Richtlinien der oben genannten Programme in der aktuellen Version.

Die Schlachtviehproduzenten müssen nachweislich an einem von der Proviande anerkannten QS-Programm angeschlossen sein;

LINK > (http://www.proviande.ch/pdf/sg_qs_programme.pdf)

- Als SUISSE GARANTIE-tauglich gelten ausschliesslich Tiere der durch die QS-Programme definierten und bei den einzelnen Programmteilnehmern inspezierten Tierkategorien, welche durch Proviande zugelassen sind.
- Die SUISSE-GARANTIE-Tauglichkeit der Tiere muss die Lucarna Macana AG mit dem amtlichen Begleitdokument für Klautiere und der entsprechenden Produzentenetikette (Vignette) nach Ziffer 3.1.3 des Branchenreglements bestätigt werden. Aufgrund des Nachweisdokumentes muss die Identifikation eines Tieres gewährleistet und daraus ersichtlich sein, in welchem QS-Programm ein Tier gehalten wurde.
- Tiere, welche im Ausland geboren und in der Schweiz aufgezogen wurden, müssen dem Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c der Lebensmittelverordnung entsprechen.
- Programmteilnehmer, welche aus einem QS-Programm ausgeschlossen werden oder aus diesem austreten, ist mit in Kraft treten des Ausschlusses bzw. Austretens die Verwendung der Produzentenetiketten (Vignetten) mit dem Schriftzug SUISSE GARANTIE untersagt.

Schlachttiere die nicht in der Schweiz geboren sind, müssen bei der Lucarna Macana AG mindestens das halbe Leben in der Schweiz verbracht haben, damit sie als Schweizerfleisch gelten!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die QM-Schweizer Fleisch Vignette erst bei Erfüllung dieser Anforderung verwendet werden darf.

Tiere die die Anforderung für Schweizerfleisch nicht erfüllen, müssen nach der Schlachtung von Lieferant oder Produzent abgeholt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, nur Tiere zu liefern, welche ohne so genannte Fleischsuppen gefüttert wurden. Unter Fleischsuppen versteht die Lucarna Macana AG Flüssigprodukte, welche Fleischiweiss aus Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben oder Tierfette, die nicht den Anforderungen der Lebensmittelverordnung entsprechen, beinhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, nur Tiere zu liefern, bei welchen keine gentechnisch veränderten Produktions- oder Zuchtverfahren angewandt wurden. Insbesondere müssen die eingesetzten Futtermittel GVO frei sein.

Für die Einhaltung der Vorgaben ist der Lieferant verantwortlich.

Für die Berechnung der Beiträge für die Finanzierung der „Basiskommunikation Schweizer Fleisch“ gelten die aktuellen Ansätze der Proviande; **LINK >** (<http://www.proviande.ch>)

5. PFAS

5.1 Der Verkäufer sichert zu und garantiert, dass sämtliche angelieferten Schlachttiere die gesetzlichen Höchstgehalte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) gemäss der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten in Lebensmitteln (VHK) einhalten.

5.2 Der Verkäufer sichert zu, dass bei den Herkunftsbetrieben der angelieferten Schlachttiere weder ein behördliches Inverkehrbringungsverbot noch ein diesbezügliches Verfahren im Zusammenhang mit PFAS vorliegt, und dass ihm keine Umstände bekannt sind. Insbesondere keine kritische PFAS-Belastung, die eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgehalte erwarten lassen.

6. Abrechnung

Die Taxierung der Schlachtkörper für die Fleischigkeit und Fettklassen wird gemäss der CH-TAX von Proviande durchgeführt. Die Auswägung erfolgt nach den aktuellen Vorgaben der Proviande; **LINK >** (<http://www.proviande.ch>)

Die Preisfestlegung erfolgt grundsätzlich nach der aktuellsten Version der Lucarna Macana AG -TAX (siehe „**Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“**“).

Zusätzliche Abzüge und Gebühren sind in der Aufstellung der einzelnen Gattungen ersichtlich. Wir behalten uns Abweichungen vor. Im Falle der Nichtübereinstimmung wird der Tierkörper dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Einwände zur Schlachtabrechnung können bis max. 30 Tage nach der Schlachtung angemeldet werden, nach Ablauf dieser Frist erkennt der Lieferant diese an.

6.1. Ungeniessbare Tiere

Ungeniessbare Tiere werden dem Lieferanten mit einer Gebühr gemäss Anhang auf der Viehabrechnung in Abzug gebracht.

III. Tierschutz, Transport und Begleitpapiere

7. Tierschutz

Der Transport hat in tierschutzkonformen Transportmitteln zu erfolgen. Die Transportunternehmen sind von der Übernahme bis zur Entladung der Tiere an der Schlachthoframpe für die strikte Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen (Tierschutz, Transportvorschriften) verantwortlich.

8. Transport

Der Transportweg und die Transportzeit sind so kurz wie möglich zu halten. Eine maximale Transportzeit von 6 Stunden darf nicht überschritten werden. Unnötige Aufenthalte sind zu vermeiden. Die Schlachttiere dürfen nicht über Nacht auf dem Lastwagen verweilen. Die Transportunternehmen setzen für den Tiertransport ausschliesslich Chauffeure ein, die geschult wurden durch die ASTAG in Zusammenarbeit mit dem ABZ, Spiez. Die Teilnahme an einer solchen Schulungsveranstaltung wird an der Annahmestelle stichprobenweise durch eine verantwortliche Person kontrolliert.

Bei der Viehanlieferung an der Pforte sind in jedem Fall folgende Angaben durch den Transporteur zu machen: Beladezeit, Transportunternehmen, Fahrzeugnummer, Name des Chauffeurs. Liegt das neue Begleitdokument für Klautiere vor, so sind diese Angaben direkt auf dem Begleitdokument auszufüllen. Werden Tiere auf öffentlichen Märkten oder direkt beim Produzenten eingekauft, liegt das Transportrisiko beim Transporteur. Der Eigentumswechsel ist unter Punkt IV, Nr. 10 definiert.

9. Tieridentifikation / Begleitpapiere

9.1. Allgemeines

Als Grundlage dienen die technischen Weisungen „Meldungen über den Tierverkehr bei Klauentieren“ des Bundesamtes für Veterinärwesen.

Für alle Tiere der Rindergattung geboren ab 01. April 2004 muss zusätzlich die korrekte und vollständige Tiergeschichte in der Tierverkehrsdatenbank registriert sein. (technische Weisung BVET vom 01. Januar 2004, BLW Anreizsystem 01. Januar 2004)

Für Tiere der Rindergattung wird dem Handel ein Anteil der Schlachtungsgebühr gemäss Kostenbeitrag an die TVD / IDENTITAS AG, verrechnet.

9.2. Vor Anlieferung der Tiere

Die Vollständigkeit der Tiergeschichte ist durch den Lieferanten vor der Anlieferung an die Lucarna Macana AG zu prüfen und nötigenfalls in Absprache mit der IDENTITAS AG zu korrigieren.

Tiere mit unvollständiger Tiergeschichte, welche gem. IDENTITAS AG nicht korrigiert werden kann, sind bei der Anlieferung zu melden. Die QM-Abteilung der Lucarna Macana AG wird die Auswirkung auf die Rückverfolgbarkeit prüfen und eine entsprechende Freigabe respektive Ablehnung des Tieres geben.

9.3. Anlieferung am Schlachthof

Bei jeder Lieferung müssen folgende Begleitpapiere im Original vollständig ausgefüllt und vom Tierbesitzer unterschrieben mitgeliefert werden:

- das amtliche Begleitdokument für Klauentiere (TVD-Begleitdokument)
- die entsprechende produzentenspezifische Vignette

Label-Tiere, die ohne oder mit unkorrekt ausgefüllten Lieferzertifikat oder ohne vorgegebene Label-Ohrmarken angeliefert werden, gelten nicht als Label-Tiere und werden als konventionelle Tiere abgerechnet. Faxkopien gelten nicht als Original!

Auf dem Begleitdokument muss der bei der Lucarna Macana AG gemeldete Lieferant ersichtlich sein.

Verantwortlich für die Vollständigkeit der Papiere ist der Transporteur. Er hat diese vor der Anlieferung zu prüfen und mit den Tieren abzugleichen. Vor dem Abladen sind die Dokumente gemäss gesetzlicher Informationspflicht der Viehannahmestelle der Zentralschlachthof Hinwil AG zu übergeben.

Wird bei der Prüfung der Dokumente an der Viehannahme festgestellt, dass die Angaben der Betriebe oder Tiere (nach Abgleich auf TVD, IDENTITAS AG) nicht konform sind und dies nicht gemeldet wurde, wird dem Lieferanten eine Administrationsgebühr pro Begleitpapier in Rechnung gestellt (**siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).**

Sind die Begleitdokumente unkorrekt, unvollständig oder nicht lesbar ausgefüllt, wird dem Lieferanten eine Administrationsgebühr pro Begleitpapier in Rechnung gestellt (**siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).**

9.4. Anlieferung Viehannahme Stall

Sind Tiere nicht mittels der offiziell zugelassenen Markierungsinstrumente (Ohrmarken, Tätowierung) korrekt markiert oder stimmen deren Ohrmarken nicht mit der Nummer auf dem Begleitdokument überein, so müssen Abklärungen betreffend der Identität des Tieres getroffen werden. Hierfür wird dem Lieferanten pro Tier Administrationskosten in Rechnung gestellt (**siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).**

- Können die Tiere nach Abklärung (ID-TVD, IDENTITAS AG), nicht identifiziert werden, werden diese dem Lieferanten geschlachtet zur Verfügung gestellt.
- Dabei werden dem Lieferanten folgende Kosten in Rechnung gestellt:
 - Entsorgungs- und Schlachtgebühr (siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).
 - Kosten für entgangenen Entsorgungsbeitrag TVD (siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

- Tiere der Rindergattung sind gem. IDENTITAS AG mit zwei gleichen 12-stelligen Nummern auf den TVD Ohrmarken anzuliefern. Tiere, welche nur mit einer Ohrmarke angeliefert werden, meldet die Viehannahme an die zuständige kantonale Behörde zur Abklärung.
- Werden Tiere mit starken Verschmutzungen angeliefert, so ist die Lucarna Macana AG berechtigt, einen Abzug pro Tier vorzunehmen. (siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).
- Laktierende Kühe sind vor dem Transport zu melken. Das Tierschutzgesetz und das Erreichen einer guten Schlachthygiene verbietet die Einstellung von Tieren mit prallen Eutern.
- Die Transportunternehmen sind für die Instruktion und Kontrolle ihres Personals verantwortlich.

9.5. Einzeltier Strichcodes bei Lämmern und Schafe

Für alle Tiere der Schafgattung muss zusätzlich der Einzeltierbarcode auf dem Begleitdokument abgedruckt sein. Sind die Strichcodes unkorrekt, unvollständig oder nicht lesbar, wird dem Lieferanten eine Administrationsgebühr pro Begleitpapier in Rechnung gestellt. (siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

IV. Anlieferung

10. Anlieferzeiten

Die Anlieferzeit wird durch den Vieheinkäufer im Voraus mit dem Lieferanten vereinbart. Die Tiere sind zur vereinbarten Zeit anzuliefern. Bei Missachtung der Anlieferzeiten können die Tiere nach Absprache mit dem Vieheinkäufer zurückgewiesen werden.

Verstöße werden vom Stallpersonal der Zentralschlachthof Hinwil AG dem Leiter Vieheinkauf gemeldet und in der Lieferantenbewertung geahndet.

Die Anlieferung wird durch den Amtstierarzt kontrolliert.

11. Eigentumswechsel

Der Eigentumswechsel erfolgt nach dem Wiegen, der Taxation und Übergabe per Wareneingang an die Lucarna Macana AG. Dieser Eigentumswechsel findet nur statt, wenn der Schlachttierkörper als genusstauglich beurteilt wurde und die Rückverfolgbarkeit jederzeit sichergestellt werden kann.

12. Entladen

Die Tiere dürfen nur in Anwesenheit des Leiters Viehannahme und/oder des Stallpersonals der Zentralschlachthof Hinwil AG entladen werden. Beim Entladen ist die Anwendung des Elektrotreibers ausdrücklich verboten.

13. Rückstandsmonitoring

13.1. Meldung aller Behandlungen

Generell gelten die gesetzlichen Vorgaben und die Meldung mittels des amtlichen Begleitdokumentes. Für Labeltiere sind auf dem Labellieferschein (-Zertifikat, -Begleitpapier) oder einem separat mitgelieferten Papier alle medizinischen Behandlungen (inkl. Trockensteller) aufzuführen. Als Behandlung gelten sämtliche Verabreichungen von Medikamenten, bei welchen die Absetzfrist weniger als 30 Tage (Kälber 60 Tage) zurückliegt. Die spezifischen Absetzfristen der eingesetzten Medikamente zu zwingend zu befolgen.

13.2. Futtermittel

Der Schlachttierlieferant verpflichtet sich nur Futtermittel zu verabreichen die frei von jeglichen Schwermetallen, Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Pestiziden, Tierarzneimittel und Polychlorierten Biphenylen (PCB) sind.

13.3. Untersuchungskosten

Untersuchungskosten bezüglich Medikamentenrückstände werden bei positivem Nachweis über dem gesetzlichen Toleranz- resp. Grenzwert dem Produzenten direkt verrechnet, sofern eine erfolgte Behandlung des Schlachttieres nicht schriftlich gemeldet worden ist.

14. Besichtigungen der Schlachttierkörper

Der Lieferant hat das Recht, die Schlachtung und Wiegung am durch den Leiter Schlachtung zugewiesenen Platz zu verfolgen. Die Hygienevorschriften des Schlachthofes sind zwingend.

14.1. Schlachtgewicht

Das ermittelte Schlachtgewicht wird mit einer Rundung von 0.5kg ausgewiesen.

15. Fahrzeugreinigung

15.1. Grundsatz

Das Transportmittel muss unmittelbar nach dem Entlad, vor dem verlassen des Areals, gereinigt werden. Lieferanten, die täglich mehr als einmal Schlachtvieh anliefern, haben das Transportmittel bei jeder Anlieferung zu waschen und die entsprechende Gebühr zu entrichten, auch wenn es sich um dasselbe Fahrzeug handelt. Von der Wagenwaschpflicht entbunden sind Transporteure mit Teilentlad.

15.2. Kontrolle

Der Leiter Viehannahme der Zentralschlachthof Hinwil AG kann beauftragt werden, bei der Ausfahrt Stichproben vorzunehmen. Sie sind befugt, nicht gereinigte Fahrzeuge zur Waschanlage zurückzuweisen und dies dem Leiter Vieheinkauf und dem Amtstierarzt zu melden.

15.3. Amtliche Überwachung

Die amtl. Fleischkontrolle überwacht im Rahmen ihrer Tätigkeit die Vorgaben des Tiertransport und Tierschutz.

16. Allgemeines

16.1. Betriebs-Areal

Das Betreten des Betriebsareals ist für Personen ohne Erlaubnis verboten und erfolgt auf eigene Gefahr.

Die gesamten Betriebsgelände der Lucarna Macana AG und der Zentralschlachthof Hinwil AG sind videoüberwacht.

15.2 Datenschutz

Zur Vermeidung der Schlachtung trächtiger Schafe bearbeiten wir Betriebs- und Personendaten von Lieferantinnen und Lieferanten. Dies umfasst insbesondere Angaben zum Betrieb, Kontaktangaben, Tierdaten sowie Schlachtdaten. Die Bearbeitung erfolgt zum Zweck der Qualitätssicherung, Analyse sowie Prävention von unerwünschten Anlieferungen. Gestützt auf die Auswertung können Lieferantinnen und Lieferanten bei Auffälligkeiten kontaktiert und sensibilisiert werden. Sofern dies für die genannten Zwecke erforderlich ist, können Daten an Branchenorganisationen (z.B. Proviande) oder weitere an entsprechenden Programmen beteiligte Stellen weitergegeben werden, insbesondere zur Durchführung von Auswertungen oder Sensibilisierungsmassnahmen.

V. Besondere Bedingungen für die Schlachtung

17. Kosten für Schlachthälften-Rücknahme

Die Schlacht- und Entsorgungskosten werden nach den Kostensätzen der Zentralschlachthof Hinwil AG verrechnet.

Die Gebühren für die auf dem Transport umgestandene Tiere, sowie für ungenießbare Tierkörper, welche durch den Schlachthof entsorgt werden, werden dem Lieferanten belastet. Die Schlachtkosten sind inkl. Haut- und Fetterlöse.

Die Entsorgungsgebühren richten sich nach den gültigen Tarifen der Centravo AG.

17.1. Importkontingente

Die aufgrund der Inlandleistung zugesprochenen Importkontingentsanteile (Zahl der geschlachteten Tiere) werden vom Schlachthof an die Lucarna Macana AG

(= Abtretungsempfänger) unentgeltlich abgetreten.

17.2. Tiere mit Afrikanischer Schweinepest (ASP)

Tiere, welche durch die zuständige Veterinärbehörde als Träger einer Infektion mit ASP identifiziert werden sowie alle Tiere, die im Zusammenhang mit der identifizierten Infektion auf Weisung der Veterinärbehörden nicht zur Herstellung von Lebensmitteln zugelassen werden, werden auf Kosten des Lieferanten gemäss den Weisungen der Veterinärbehörden entsorgt. Die Schlachtkosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Lucarna Macana AG behält sich die Geltendmachung von gesetzlichen oder vertraglichen Schadensersatzansprüchen vor.

17.3. Tiere aus Schutz- und Überwachungszonen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ASP

Die Lucarna Macana AG schlachtet keine Schweine aus durch die zuständigen Veterinärbehörden definierten Schutz- und Überwachungszonen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

17.4. Tiere mit Lumpy-Skin-Krankheit (Dermatitis nodularis)

Tiere, welche durch die zuständige Veterinärbehörde als Träger einer Infektion mit Lumpy-Skin-Krankheit (Dermatitis nodularis) identifiziert werden sowie alle Tiere, die im Zusammenhang mit der identifizierten Infektion auf Weisung der Veterinärbehörden nicht zur Herstellung von Lebensmitteln zugelassen werden, werden auf Kosten des Lieferanten gemäss den Weisungen der Veterinärbehörden entsorgt. Die Schlachtkosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Lucarna Macana AG behält sich die Geltendmachung von gesetzlichen oder vertraglichen Schadensersatzansprüchen vor.

17.5. Tiere aus Schutz- und Überwachungszonen zur Bekämpfung der Tiere mit Lumpy-Skin-Krankheit (Dermatitis nodularis)

Die Schlachtung von Rindern aus Schutz- oder Überwachungszonen, welche von den zuständigen Veterinärbehörden im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Lumpy-Skin-Krankheit (Dermatitis nodularis) festgelegt wurden, ist bei der Lucarna Macana AG ausgeschlossen. Die Lucarna Macana AG nimmt keine identifizierten Tiere an.

18. Vertragsverstösse, Schlachtung, Verwertung und Freistellung

18.1. Hält der Verkäufer eine Regelung dieser Einkaufsbedingungen, eines Einzelvertrages, gesetzliche Vorgaben, behördliche Anordnungen und/oder anwendbare Branchen-, Label- oder Zertifizierungsvorgaben, oder erweist sich eine vom Verkäufer in diesen Einkaufsbedingungen, einem Einzelvertrag, einer Bestellung, einem Begleitdokument, einem Zertifikat oder anderweitig im Zusammenhang mit der Lieferung abgegebene Erklärung als unrichtig oder wird sie nachträglich unrichtig, ist die Käuferin, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie entgegenstehender Anordnungen der zuständigen Behörden berechtigt, das betreffende Tier auf Kosten und Gefahr des Verkäufers schlachten zu lassen. Nach der Schlachtung ist die Käuferin berechtigt, den Tierkörper sowie die daraus entstehenden Schlachtnebenprodukte nach eigener Wahl und unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorgaben:

18.2. Im Fall der Rückgabe trägt der Verkäufer sämtliche damit verbundenen Kosten und Risiken. Dies umfasst insbesondere das Eigentums-, Besitz-, Transport-, Rücknahme-, Verwertungs- und Entsorgungsrisiko sowie das Risiko, dass der Tierkörper oder Teile davon nicht oder nur

eingeschränkt verwertet werden können. Eine Rückgabe erfolgt nur, soweit sie nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen zulässig ist.

18.3. Die Käuferin ist nicht verpflichtet, den Tierkörper oder Teile davon auf eine bestimmte Weise zu verwerten, einen bestimmten Verwertungserlös zu erzielen oder dem Verkäufer eine Verwertungsmöglichkeit einzuräumen. Ein allfälliger Verwertungserlös wird nach Abzug sämtlicher im Zusammenhang mit der Schlachtung, Lagerung, Prüfung, Rückgabe, Verwertung oder Entsorgung entstandener Kosten, nur gutgeschrieben, soweit dies im Tarifblatt oder im Einzelvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

18.4. Sämtliche aufgrund des Verstosses oder der unrichtigen beziehungsweise nachträglich unrichtig gewordenen Erklärung entstehenden Kosten werden dem Verkäufer gemäss dem im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltenden Tarifblatt in Rechnung gestellt. Dies umfasst insbesondere Kosten für die Schlachtung, Untersuchungen, Quarantäne, Separierung, Lagerung, Kühlung, Rückgabe, den Transport, die Verwertung, die Vernichtung und die Entsorgung sowie behördliche Gebühren und weitere administrative Aufwendungen.

18.5. Der Verkäufer stellt die Käuferin, ihre Organe, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Schäden, Verlusten, Kosten, Gebühren, Bussen und sonstigen finanziellen Nachteilen frei, die der Käuferin unmittelbar oder mittelbar durch Nichteinhaltung einer Regelung dieser Einkaufsbedingung, eines Einzelvertrages, gesetzliche Vorgaben, behördliche Anordnungen und/oder anwendbare Branchen-, Label- oder Zertifizierungsvorgaben seitens des Verkäufers und/oder durch eine unrichtige

18.6. oder nachträglich unrichtig gewordene Erklärung des Verkäufers entstehen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbeschränkungen.

VI. Grossvieh - Banktiere (MT/OB/RG) - Verarbeitungstiere (VK/RV/MA)

19. Alle Kategorien

Die Preisfestlegung erfolgt gemäss der aktuellen Marktsituation und der jeweiligen Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf.

19.1. Tarife bei der Qualitätsabrechnung Kuh, Kuhrind und Muni Alt

Als Grundlage zur Qualitätsabrechnung für die Verarbeitungstiere dient das „Tarifblatt zur Qualitätsabrechnung VK-Kuh, RV-Kuhrind und MA-Muni“ als Anhang dieser Richtlinie.

20. Anlieferung von Mehrmengen

Mehrlieferung:

Bei Überlieferung von Grossvieh ohne Rücksprache mit dem Vieheinkauf wird das geschlachtete Tier dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Die Schlacht- und Entsorgungskosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Bei Übernahme durch die Lucarna Macana AG erfolgt die Preisfestlegung gemäss der aktuellen Marktsituation und der jeweiligen Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf.

21. Konfiskatabzüge

Der Sigel von vorläufig beschlagnahmten Tieren wird aus Qualitätsgründen entsorgt und dementsprechend in Abzug gebracht.

siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „

22. DFD-Abzüge (pH-Wert)

Schlachttierkörper mit einem Wert über pH 6,0 werden nach Vereinbarung übernommen, sofern trotz veränderter Konsistenz und Farbe genießbar, oder werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Die Preisgestaltung erfolgt nach Absprache. Die Kosten für Atteste gehen zu Lasten des Lieferanten.

23. Hautschäden

Abzüge gemäss den Ansätzen der Centravo AG.

24. Abzüge Fintentiere/Gefrierbehandlung

Schlachtkörper, bei denen Bandwurmfinten festgestellt werden, werden nach der gesetzlich vorgeschriebenen Gefrierbehandlung dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Der Sichel des betroffenen Tieres wird als Konfiskat entsorgt und bei der Abrechnung in Abzug gebracht. Die Kosten für das Entbeinen/Tiefgefrieren werden in Rechnung gestellt. Die Schlachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. **(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).**

Bei Übernahme durch die Lucarna Macana AG erfolgt die Preisfestlegung gemäss der jeweiligen Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf.

25. Abzüge Bakteriologische Untersuchung

Schlachtkörper, bei denen eine bakteriologische Untersuchung amtlich angeordnet wurde, werden nach dem Befund der Genussstauglichkeit dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Die Untersuchungsgebühren und Schlachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Sichel des betroffenen Tieres wird als Konfiskat entsorgt und bei der Abrechnung in Abzug gebracht. **(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).**

Bei Übernahme durch die Lucarna Macana AG erfolgt die Preisfestlegung gemäss der jeweiligen Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf.

26. Abzüge für verwachsene Unterspälten

Aufgrund der „Branchenlösung für die verwachsenen Unterspälten“ (Einführung am 04. Juni 2007) findet ein Abzug statt.

27. Waag- und Administrationskosten

siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „

27.1. TVD (IDENTITAS AG)-Bearbeitungskosten

siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „

28. Werbung

siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „

29. Genießbare Tiere mit Defekten, inkl. versteckte Mängel

Der Lieferant erkennt an, dass bei genießbaren Tieren, von welchen defekte Teile den Konfiskaten zugeführt worden sind, dem Marktwert entsprechend abgerechnet werden. Die Feststellung der Mängel erfolgt durch den Leiter Qualitätssicherung der Lucarna Macana AG und wird entsprechend dokumentiert.

30. Nicht taxierbare Tiere

Tiere außerhalb der CH-TAX-Tabelle werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder nach Vereinbarung übernommen.

31. Einstellung der Tiere

Ist es erforderlich, dass Tiere eingestallt werden müssen, so werden die Kosten laut Tarif Schlachthof an den Lieferanten weiter verrechnet.

32. Entsorgungskosten

Für Kühe der Kategorien RV, VK, MA werden die Entsorgungskosten pauschal erhoben. **siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „**

33. Schlachtabgabe gemäss Tierseuchenprävention

Der Artikel 56a des Tierseuchengesetzes zur Schlachtabgabe wird auf den 01.01.2014 in Kraft treten und ersetzt damit die bisherige Viehhandelsabgabe.

Die Abgaben werden der Lucarna Macana AG in Form eines Abzugs bei den Entsorgungsbeiträgen erhoben. Die Lucarna Macana AG verrechnet diese Ihren Lieferanten (Tierhaltende bzw. Viehhandelnde) und weisen die Schlachtabgabe auf der Abrechnung als Abzug aus.

Kosten siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh““

VII. Kälber

34. Preisfestlegung

Die Preisfestlegung erfolgt gemäss der aktuellen Marktsituation und der jeweiligen Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf.

35. Anlieferung von Mehrmengen

siehe 18. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

36. Konfiskatabzüge

Der Sigel von vorläufig beschlagnahmten Tieren wird aus Qualitätsgründen entsorgt und dementsprechend in Abzug gebracht.

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

37. Abzüge Fleischfarbe (L-Wert)

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

37.1. Abzüge zur Altersbegrenzung

Für Kälber, die am Schlachttag älter als 180 Tage sind, werden Abzüge pro KG Schlachtgewicht vorgenommen.

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

38. Waag und Administrationskosten

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

38.1. TVD (IDENTITAS AG)-Bearbeitungskosten

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

39. Werbung

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

40. Hautschäden

siehe 21. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

41. Abzüge Finentiere/Gefrierbehandlung

siehe 22. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

42. Abzüge Bakteriologische Untersuchung

siehe 23. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

Der Sigel des betroffenen Tieres wird als Konfiskat entsorgt und bei der Abrechnung in Abzug gebracht.

43. Genießbare Tiere mit defekten Teilen inkl. Versteckte Mängel

siehe 27. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

44. Nicht taxierbare Tiere

siehe 28. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

44.1. Klassifizierungen A1 und alle X

Tiere mit der Klassifizierung A1 und alle X werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder nach Vereinbarung übernommen.

45. Angeordnete Untersuchungen

siehe 29. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

Der Sigel des betroffenen Tieres wird als Konfiskat entsorgt und bei der Abrechnung in Abzug gebracht.

46. Einstellung der Tiere

Grundsätzlich ist es nicht möglich, Kälber einzustallen.

47. Schlachtabgabe gemäss Tierseuchenprävention

Siehe 32. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

Kosten siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“

VIII. Schweine

Alle Kategorien (o. Mutterschweine)

48. Preisfestlegung

Die Preisfestlegung erfolgt gemäss der aktuellen Marktsituation und der jeweiligen Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf.

Es wird keine Kumulation von Preis- Zu- und -abschlägen bei Gewicht und MFA-Werten vorgenommen. Gewichtsabzug hat Priorität.

49. Fettqualität

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

50. MFA (Magerfleisch-Anteil)

Siehe Abrechnungsgrundlage der Proviande. (Preismaske für Schlachtschweine auf Homepage, Bereich Schlachtvieheinkauf)

50.1. Gewichtsklassen

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

51. Eber und Chiber

Eber und Chiber, durch die Fleischkontrolle am Schlachtband erkannt, werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Diese Regelung findet auch Anwendung bei einer genießbaren Beurteilung durch die Fleischkontrolle.

51.1. Kastration bei Ferkeln

Die Anlieferung von Ebern und männliche Tiere, welche mittels Impfung immunokastriert wurden sind verboten. Ausschiesslich werden nur männliche Tiere, welche unter Narkose und Schmerzausschaltung kastriert wurden, zur Schlachtung zugelassen. Vorbehalten bleibt die Lebendviehschau durch den Veterinär.

52. Ungenießbare Tiere

Ungenießbare Tiere werden dem Konfiskat zugeordnet. Die Schlacht- und Entsorgungskosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

53. Genießbare Tiere mit defekten Teilen inkl. Versteckte Mängel

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

53.1. Fremdkörper

Lebendtiere, die Fremdstoffe in sich tragen (z.B. Kanülen von abgebrochenen Spritzen) sind bei der Anlieferung im Schlachthof zu melden. Bei Unterlassung werden daraus resultierende Folgeschäden an den Lieferanten weiter verrechnet.

54. Angeordnete Untersuchungen

siehe 29. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

55. Konfiskatabzüge

Der Sigel von vorläufig beschlagnahmten Tieren wird aus Qualitätsgründen entsorgt und dementsprechend in Abzug gebracht.

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

56. Waag und Administrationskosten

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

57. Werbung

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

57.1. Basismarketing "Saugut!"

Der Lieferant ist mit dem Finanzierungsbeitrag für Schweine und Mutterschweine einverstanden und wird auf der Abrechnung in den entsprechenden Gattungen in Abzug gebracht. (siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

58. Schlachtabgabe gemäss Tierseuchenprävention

Siehe 32. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

IX. Mutterschweine

59. Ohrenmarken

Sind Tiere nicht mittels der offiziell zugelassenen Markierungsinstrumente korrekt markiert oder stimmen deren Ohrmarken nicht mit der Nummer auf dem Begleitdokument überein, so müssen Abklärungen betreffend die Identität des Tieres getroffen werden. Hierfür wird dem Lieferanten pro Tier Administrationskosten in Rechnung gestellt (siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

59.1. Preisfestlegung

Generell werden Mutterschweine nur in gehäutetem Zustand abgerechnet. Die aktuellen Wochenpreise entnehmen Sie bitte unserer Homepage

LINK > (<http://www.lucarna-macana.ch>) in Verbindung mit der aktuellen Marktsituation und der jeweiligen Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf.

59.2. Taxierung

Die gehäuteten Mutterschweine werden gemäss der Tabelle im Anhang taxiert.

60. Eberfleisch

Generell ist die Schlachtung und Verarbeitung von Eberfleisch verboten.

61. Fremdkörper

Lebendtiere, die Fremdstoffe in sich tragen (z.B. Kanülen von abgebrochenen Spritzen) sind bei der Anlieferung im Schlachthof zu melden. Bei Unterlassung werden daraus resultierende Folgeschäden an den Lieferanten weiter verrechnet.

62. Ungenießbare Tiere

Ungenießbare Tiere werden dem Konfiskat zugeordnet. Die Schlacht- und Entsorgungskosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

63. Genießbare Tiere mit defekten Teilen inkl. Versteckte Mängel

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

64. angeordnete Untersuchungen

siehe 29. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

65. Konfiskatabzüge

Der Sigel von vorläufig beschlagnahmten Tieren wird aus Qualitätsgründen entsorgt und dementsprechend in Abzug gebracht.

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

66. Waag und Administrationskosten

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

67. Werbung

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

67.1. Basismarketing "Saugut!"

Der Lieferant ist mit dem Finanzierungsbeitrag für Schweine und Mutterschweine einverstanden und wird auf der Abrechnung in den entsprechenden Gattungen in Abzug gebracht. (siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

68. Schlachtabgabe gemäss Tierseuchenprävention

Siehe 32. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

Kosten siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“

X. Schafe / Lämmer

69. Preisfestlegung

Die aktuellen Wochenpreise entnehmen Sie bitte unserer Homepage

LINK > (<http://www.lucarna-macana.ch>), in Verbindung mit der aktuellen Marktsituation und der jeweiligen Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf.

70. Waag und Administrationskosten

Lämmer und Schafe müssen mit dem Einzeltierstrichcode auf dem Begleitdokument geliefert werden.

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

71. Werbung

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

72. Schlachtabgabe gemäss Tierseuchenprävention

Siehe 32. gemäss den Einkaufsbedingungen für Grossvieh

Kosten siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“

73. Konfiskatabzüge

Der Sigel von vorläufig beschlagnahmten Tieren wird aus Qualitätsgründen entsorgt und dementsprechend in Abzug gebracht.

(siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

74. Anlieferung von Mehr-/Mindermengen

Mehrlieferung:

Bei Überlieferung von Schweinen von mehr als 5% zur vereinbarten Bestellmenge ohne Rücksprache mit dem Vieheinkauf werden die geschlachteten Tiere dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Die Schlacht- und Entsorgungskosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Bei Übernahme durch die Lucarna Macana AG erfolgt die Preisfestlegung gemäss der aktuellen Marktsituation und der jeweiligen Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf.

Minderlieferung:

Bei Minderlieferung von mehr als 5% zur vereinbarten Bestellmenge ohne Rücksprache mit dem Vieheinkauf wird ein Entschädigungsbetrag (siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“) in Rechnung gestellt.

Die entgangenen Entsorgungskosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt (siehe „Anhang mit Kostensätzen als Bestandteil der Richtlinie „Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh“ „).

Diese Einkaufsbedingungen sind jedem Interessierten auf der Homepage der Lucarna Macana AG zugänglich und einsehbar.

Hinwil, 1 September 2026



Ruedi Uhlmann
Leiter Vieheinkauf